

**Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen ¹⁾
(Friedhofordnung)**

Vom 30. März 1999 (Stand 29. Januar 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 31 des Gesetzes betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 1931 ²⁾,

erlässt folgende Verordnung:

**I. Organisation und Aufgaben des Bestattungs- und
Friedhofwesens****§ 1. ³⁾ Behörden**

¹⁾ Zur Erfüllung der Aufgaben des Bestattungs- und Friedhofwesens steht dem Bau- und Verkehrsdepartement die Stadtgärtnerei, dem Justiz- und Sicherheitsdepartement das Zivilstandsamt (Bestattungsbüro) zur Verfügung.

§ 2. Aufgaben der Stadtgärtnerei und der Gemeinde Riehen

¹⁾ Die Abteilung Bestattungswesen ist zuständig für: ⁴⁾

- a) die Verwaltung, den Unterhalt und den Betrieb des Friedhofs am Hörnli und der Gottesacker Wolf, Riehen und Bettingen, soweit diese Aufgaben nicht von den Gemeinden selbst wahrgenommen werden;
- b) die Aufsicht über den israelitischen Friedhof.

¹⁾ Infolge Regierungs- und Verwaltungsreform RV09 sind etliche Zuständigkeiten innerhalb der kantonalen Verwaltung geändert worden. Mit der Zuständigkeitsverordnung vom 9. 12. 2008, § 3 Ziff. 42 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG [153.110](#)) ist die vorliegende Verordnung an die damals neuen Zuständigkeitsregelungen angepasst worden (betr. §§ 2 samt Titel, 5 Abs. 1 und 2, 11 Abs. 5, 17, 22 Abs. 1 lit a, 25 Abs. 2, 26 Abs. 3, 28 Abs. 2, 29 Abs. 1, 32 Abs. 1, 34 Abs. 1, 37 Abs. 1 und 2, 40 Abs. 1, 42 Abs. 1, 44 Abs. 1 und 2, 45 Abs. 1 und 3, 46 Abs. 1, 47 Abs. 2, 48 Abs. 1 und 3, 50 Abs. 1, 3 und 7, 56 Abs. 5, 58 Abs. 1 und 2, 59 Abs. 2, 60, 61 Abs. 3, 62 Abs. 1, 63 Abs. 1, 64 Abs. 1, 2 und 4, 66, 67 Abs. 1, 68, 69, 70 Abs. 3 und 4, 72, 73, 74, 76 lit. d, 77, 78 Abs. 1, 79, 81 und 82).

²⁾ SG [390.100](#).

³⁾ § 1 in der Fassung von § 3 Ziff. 41 der Zuständigkeitsverordnung vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG [153.110](#)).

⁴⁾ § 2 Abs. 1 1. Satz in der Fassung des RRB vom 23. 3. 2010 (wirksam seit 29. 1. 2012).

² Insbesondere ist die Abteilung Bestattungswesen, auf dem Gottesacker Riehen die Gemeinde Riehen, zuständig für: ⁵⁾

- a) die Bestattungen;
- b) die Abgabe von Familiengräbern;
- c) die Führung der Grabregister und Belegungspläne;
- d) die Friedhofplanung;
- e) die Rechnungsführung des gesamten Bestattungs- und Friedhofwesens sowie die Entgegennahme und Verwaltung der Vorauszahlungen für Grabunterhalt;
- f) ⁶⁾ ...
- g) die Entscheide über Beitragsgesuche entsprechend einem einfachen Sarg;
- h) die Führung des Bestattungsregisters.

§ 3. *Aufgaben des Zivilstandsamtes (Bestattungsbüro)*

¹ Das Zivilstandsamt ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme der Bestattungsanmeldungen;
- b) die Vereinbarung der für die Bestattung erforderlichen Anordnungen und Massnahmen mit den Angehörigen;
- c) die Sicherstellung des Vollzugs dieser Anordnungen und Massnahmen bis zur Überführung der Leiche auf einen Friedhof bzw. Gottesacker oder bis zu deren Ausfuhr;
- d) die Entgegennahme von Erklärungen für Erd- oder Feuerbestattungen;
- e) ⁷⁾ ...

§ 4. *Grabmalbewilligungsstelle*

¹ Die Grabmalbewilligungsstelle ist zuständig für die Bewilligung der Gesuche für die Errichtung und die Änderungen von Grabmälern auf den vom Kanton betriebenen Friedhöfen.

² Die Bewilligungsstelle steht dem Publikum zur Auskunftserteilung und Beratung über alle Fragen, die sich auf die Grabmäler beziehen, unentgeltlich zur Verfügung.

§ 5. *Friedhofkommission*

¹ Die Friedhofkommission berät das zuständige Bau- und Verkehrsdepartement bezüglich wichtiger Fragen des Bestattungs- und Friedhofwesens. Nach Bedarf kommuniziert sie dazu begründete Stellungnahmen an die zuständigen Vollzugsorgane.

² Die Friedhofkommission wird durch den Leiter bzw. die Leiterin der Stadtgärtnerei präsiert. Die übrigen sechs bis acht Mitglieder werden vom Regierungsrat auf Vorschlag des Bau- und Verkehrsdepartements gewählt

⁵⁾ § 2 Abs. 2 1. Satz in der Fassung des RRB vom 23. 3. 2010 (wirksam seit 29. 1. 2012).

⁶⁾ § 2 Abs. 2 lit. f aufgehoben durch RRB vom 23. 3. 2010 (wirksam seit 29. 1. 2012).

⁷⁾ § 3 lit. e aufgehoben durch RRB vom 23. 3. 2010 (wirksam seit 29. 1. 2012).

³ Für bestimmte Sachbereiche kann die Kommission Fachausschüsse bilden.

II. Leichenschau

§ 6.

¹ Bei Eintritt eines Todesfalles hat eine Ärztin oder ein Arzt die Leichenschau vorzunehmen und die ärztliche Todesbescheinigung gemäss Art. 82 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung zuhanden des Zivilstandsamtes auszustellen.

² Zur Vornahme der Leichenschau und zur Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung sind die zur Ausübung der ärztlichen Praxis im Kanton Basel-Stadt oder in einem umliegenden Kanton zugelassene Ärztinnen und Ärzte berechtigt. Tritt der Tod in einem Spital ein, sind die Spitalärztinnen und Spitalärzte zur Vornahme der Leichenschau und zur Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung befugt.

³ Liegt gewaltsamer Tod oder die Möglichkeit eines solchen vor, oder erscheint die Todesursache als zweifelhaft, hat die ärztliche Person, die den Tod festgestellt hat, das Institut für Rechtsmedizin beizuziehen.

⁴ Das Institut für Rechtsmedizin ordnet in allen ihm von den Ärztinnen oder Ärzten oder vom Zivilstandsamt gemeldeten Todesfällen die ihm notwendig erscheinenden Massnahmen an.

⁵ Die Ärztin oder der Arzt darf keine Todesbescheinigung ausstellen, wenn es sich bei dem Toten bzw. der Toten handelt um ⁸⁾

⁹⁾

- a) ihren Verlobten bzw. seine Verlobte, Ehegatten, ihre eingetragene Partnerin oder seinen eingetragenen Partner, die in faktischer Lebensgemeinschaft lebende Person,
- b) Blutsverwandte in gerader Linie, Geschwister, Halbgeschwister oder deren Ehegatten, eingetragene Partnerin oder eingetragenen Partner oder in faktischer Lebensgemeinschaft lebende Person sowie
- c) Personen, die zu ihr bzw. ihm im Mündel- oder Adoptionsverhältnis stehen.

⁸⁾ Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Gliederungsbuchstaben oder -ziffern.

⁹⁾ § 6 Abs. 5 in der Fassung von Abschnitt II. des RRB vom 11. 7. 2006 (Änderung der Kant. Zivilstandsverordnung, wirksam seit 10. 12. 2006, SG [212.100](#)).

III. Die Anmeldung der Todesfälle

§ 7.¹⁰⁾ *Anmeldeverfahren*

¹ Der Todesfall ist unverzüglich beim Zivilstandsamt anzumelden unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung sowie gegebenenfalls der schriftlichen Spitalanzeige und von Ausweispapieren der verstorbenen Person (Familienbüchlein bzw. Familienausweis, Niederlassungsausweis oder Aufenthaltsbewilligung).

§ 8. *Zur Anmeldung verpflichtete Personen*

¹ Zur Anmeldung der Todesfälle beim Zivilstandsamt sind diejenigen Personen verpflichtet, denen nach den Bestimmungen der Eidgenössischen Verordnung über das Zivilstandswesen die Pflicht zur Anzeige obliegt.

§ 9. *Anordnungen für die Bestattung*

¹ Bei der Anmeldung des Todesfalles sind die für die Bestattung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

² Das Zivilstandsamt bestimmt in der Regel den Zeitpunkt der Überführung der Leiche auf den Friedhof und setzt die Bestattungszeit fest, wobei den Wünschen der Angehörigen soweit als möglich Rechnung getragen wird.

³ Die zur Anzeige des Todes verpflichtete Person hat insbesondere über nachfolgende Fragen verbindliche Erklärungen abzugeben, soweit keine Erklärung der verstorbenen Person über Anordnung und Durchführung der Bestattung gemäss § 20 des Bestattungsgesetzes vorliegt;

- a) welche Bestattungsart (Erdbestattung oder Kremation) gewünscht wird;
- b) ob ein unentgeltlicher Sarg beansprucht wird;
- c) ob ein unentgeltliches Leichenhemd beansprucht wird;
- d) ob und wo die Leiche aufgebahrt und besichtigt werden darf, unter der Voraussetzung, dass eine Besichtigung aus sanitärischen oder ästhetischen Gründen möglich ist;
- e) ob eine öffentliche oder eine stille Bestattung gewünscht wird und nach welcher Art diese gewünscht wird;
- f) ob mit der Bestattung eine Trauerfeier verbunden werden soll;
- g) ob der Sarg oder die Urne in einem unentgeltlichen Reihengrab, in einem Gemeinschaftsgrab, in einer Familienbeisetzungsstätte oder, gestützt auf eine entsprechende Bewilligung der zuständigen Behörde, ausserhalb der Basler Friedhöfe beigesetzt werden soll.

¹⁰⁾ § 7 in der Fassung des RRB vom 23. 3. 2010 (wirksam seit 29. 1. 2012).

⁴ Sind keine Verwandten vorhanden, so können die unter Abs. 3 genannten Vereinbarungen mit einer der verstorbenen Person sonstwie nahe stehenden Person getroffen werden. In diesen Fällen ist jedoch, falls keine Erklärung der verstorbenen Person für Erdbestattung vorliegt und auch kein entsprechender Wille der verstorbenen Person anderweitig glaubhaft gemacht werden kann, Kremation und Beisetzung in einem Gemeinschaftsgrab anzuordnen.

⁵ Nimmt sich niemand der Leiche an, so hat das Zivilstandsamt von sich aus die für die Bestattung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 10. *Wahl der Bestattungsart*

¹ Jede im Kantonsgebiet wohnhafte über 16 Jahre alte urteilsfähige Person ist berechtigt zu bestimmen, ob im Falle ihres Ablebens bzw. der Bestattung im Kantonsgebiet ihre Leiche beerdigt oder kremiert werden soll.

² Sie kann zu diesem Zweck entweder beim Zivilstandsamt unter Vorweisung ihrer Ausweisschriften eine entsprechende gebührenpflichtige Erklärung persönlich unterschreiben oder dem Zivilstandsamt eine solche Erklärung mit beglaubigter Unterschrift oder in Form einer eigenhändigen letztwilligen Verfügung einsenden.

³ Das Zivilstandsamt hat bei der Anmeldung eines Todesfalles nachzusehen, ob eine solche Erklärung abgegeben wurde; gegebenenfalls hat es die von der verstorbenen Person gewünschte Bestattungsart anzuordnen.

⁴ Eine beim Zivilstandsamt hinterlegte Erklärung kann von der Person, die sie abgegeben hat, unter Vorweisung ihrer Ausweisschriften oder durch eine Rückzugserklärung jederzeit widerrufen werden.

IV. Einsargung

§ 11. *Särge*

¹ Für jede Leiche stellt das Zivilstandsamt eine Sargkarte aus, die an der Kopfseite des Sarges anzubringen ist.

² Wird ein unentgeltlicher Sarg beansprucht, so stellt das Zivilstandsamt den entsprechenden Gutschein aus.

³ Alle Särge sollen aus biologisch leicht abbaubarem Holzmaterial bestehen und mit Einschluss der Ausladungen in der Regel folgende Masse nicht überschreiten:

| | Für Kinder unter 2 Jahren | für Kinder von 2–14 Jahren | für Personen über 14 Jahre |
|--------|----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Länge | 1,00 m | 1,60 m | 2,00 m |
| Breite | 0,40 m | 0,50 m | 0,70 m |
| Höhe | 0,30 m | 0,40 m | 0,55 m |

⁴ Die Querleisten am Boden sollen 5 cm hoch sein bei Särgen für Erdbestattung und 2 cm hoch bei solchen für Feuerbestattung.

⁵ Verlangen die Körpermasse der verstorbenen Person ein Überschreiten der obigen Masse, so hat dies die Sarglieferfirma der Stadtgärtnerei sofort mitzuteilen.

⁶ Die Särge für die zu kremierenden Leichen dürfen ausser den Nägeln keinerlei metallene Bestandteile sowie keinerlei Einlagen (Polsterung, Stoffe, Federn, Kränze, Haare und dgl.) enthalten und dürfen nur mit Wasserfarbe angestrichen sein.

⁷ Eine Leiche, die von auswärts in einem Sarg aus Hartholz oder Holz sarg mit Metalleinlage eingeführt wird, muss in einem Sarg aus biologisch leicht abbaubarem Holzmaterial umgesargt werden. Soll sie kremiert werden, so ist eine Umsargung in einen Holz sarg erforderlich, wenn sie in einem Metallsarg eingeführt wurde oder der Holz sarg den obengenannten Bestimmungen nicht entspricht. Die Kosten der Umsargung und des Sarges aus biologisch leicht abbaubarem Holzmaterial gehen zu Lasten der Angehörigen. Mit der Umsargung ist eine private Bestattungsfirma zu beauftragen.

§ 12. *Ankleiden und Einsargen der Leiche*

¹ Leichen sollen bekleidet sein, zu diesem Zweck wird ein unentgeltliches Leichenhemd abgegeben. Das bei einer Aufbahrung übliche Kopfkissen und die Decke müssen aus einem leicht abbaubaren natürlichen Rohstoff gefertigt sein.

² Die Einsargung darf erst nach erfolgter ärztlicher Leichenschau vorgenommen werden; sie erfolgt bei Abgabe eines unentgeltlichen Sarges zu Lasten des Staates.

V. Die Überführung auf einen Friedhof und Aufbahrung zu Hause

§ 13. *Überführung auf einen baselstädtischen Friedhof; Aufbahrung in Sterbehaus*

¹ Die Überführung einer verstorbenen Person auf einen baselstädtischen Friedhof oder an einen geeigneten Aufbahrungsort soll in der Regel möglichst umgehend und auf direktem Wege erfolgen.

² Eine verstorbene Person kann mit Bewilligung des Gesundheitsamtes¹¹⁾ bis zur Bestattung zu Hause aufgebahrt werden. Die Bewilligung darf nur für nicht-infektiöse Leichen und für eine Dauer von höchstens 72 Stunden erteilt werden und nur wenn die Aufbahrung keinen Anlass zu hygienischen Bedenken gibt.

³ Die Überführung der Leiche nach dem betreffenden Friedhof muss spätestens zwei Stunden vor der Bestattung erfolgen.

§ 14. *Aufbahrung einer verstorbenen Person*

¹ Jede verstorbene Person wird in der Regel in einem gekühlten Aufbahrungsraum aufgebahrt.

¹¹⁾ § 13 Abs. 2: Umbenennung des «Gesundheitsamtes» in «Gesundheitsdienste» gemäss RRB vom 28. 11. 2000.

² Stark verstümmelte oder zersetzte Leichen oder Leichen von Verstorbenen, die an einer übertragbaren Krankheit litten, sind bis zu ihrer Bestattung in einem von den übrigen Leichen getrennten Raum aufzubahren.

³ Muss eine Leiche in eine Tiefkühlzelle gelegt werden, ist eine Gebühr zu entrichten.

VI. Die Ausfuhr und Einfuhr von Leichen und Urnen

§ 15.¹²⁾ *Ausfuhr von Leichen und Urnen ins Ausland*

¹ Wird für die Ausfuhr einer Leiche ins Ausland ein Leichenpass verlangt, wird dieser vom Zivilstandsamt gegen eine Gebühr ausgestellt. Der Leichenpass darf erst ausgestellt werden, wenn die eidgenössischen Vorschriften über den Leichentransport erfüllt sind.

² Ist zusätzlich eine Einsargungsbescheinigung erforderlich, wird sie durch das Zivilstandsamt ausgestellt.

§ 16. *Ausfuhr von Leichen in andere Kantone*

¹ ...¹³⁾

² Wird die Leiche zur Kremation aus dem Kanton ausgeführt, bedarf es einer Bescheinigung des Institutes für Rechtsmedizin, dass gegen die Einäscherung der Leiche im Hinblick auf die Strafverfolgung keine Bedenken bestehen.

³ Zur Ausfuhr einer ansteckungsgefährlichen Leiche bedarf es aufgrund der eidgenössischen Vorschriften einer Bewilligung des Kantonsarztes.

§ 17. *Ausfuhr von Urnen*

¹ Zur Ausfuhr der Asche einer kremierten Leiche bedarf es einer gebührenpflichtigen Kremationsbescheinigung der Stadtgärtnerei. Die Ausfuhr darf nur in plombierten Urnen erfolgen.

§ 18. *Überführung von Leichen in den Kanton*

¹ In folgenden Fällen darf die Leiche einer ausserhalb des Kantonsgebiets verstorbenen Person eingeführt werden:¹⁴⁾

- a) Wenn die verstorbene Person gemäss § 14 des Gesetzes betreffend die Bestattungen Anspruch auf unentgeltliche Bestattung hat;
- b) Wenn die verstorbene Person in einem bestehenden Familien- oder Reihengrab bestattet werden kann;

¹²⁾ § 15 in der Fassung des RRB vom 23. 3. 2010 (wirksam seit 29. 1. 2012).

¹³⁾ § 16 Abs. 1 aufgehoben durch RRB vom 23. 3. 2010 (wirksam seit 29. 1. 2012).

¹⁴⁾ § 18 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 23. 3. 2010 (wirksam seit 29. 1. 2012).

- c) Wenn im Kanton wohnhafte Angehörige der verstorbenen Person ein Familien- oder Reihengrab auf dem Friedhof am Hörnli oder auf dem Gottesacker Riehen oder ein Familiengrab auf dem Gottesacker Wolf erwerben;
- d) Wenn die Leiche lediglich zu Zwecken der Kremation überführt, die Urne jedoch auswärts beigesetzt werden soll.

² Wird eine Leiche gemäss Abs. 1 lit. a bis c eingeführt, ist das Zivilstandsamt vorgängig zu informieren. Bei Überführungen gemäss Abs. 1 lit. d ist die vorgängige Information an die Abteilung Bestattungswesen zu richten.¹⁵⁾

³ Die für die Überführung verantwortliche Person hat eine amtliche Todesbescheinigung beizubringen. Soll die in den Kanton zu überführende Leiche kremiert werden, sind ferner beizubringen:¹⁶⁾

- a) eine Erklärung der verstorbenen Person, dass sie Kremation wünschte, oder eine solche der nächsten Angehörigen, dass sie Kremation wünschen und dass ein gegenteiliger Wunsch der verstorbenen Person nicht geäussert wurde;
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Polizeibehörde des Sterbeortes, dass gegen die Kremation keine rechtlichen Bedenken bestehen.

⁴ Die Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller haben eine amtliche Todesbescheinigung beizubringen. Soll die in den Kanton zu überführende Leiche kremiert werden, sind ferner beizubringen:

- a) eine Erklärung der verstorbenen Person, dass sie Kremation wünschte, oder eine solche der nächsten Angehörigen, dass sie Kremation wünschen und dass ein gegenteiliger Wunsch der verstorbenen Person nicht geäussert wurde;
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Polizeibehörde des Sterbeortes, dass gegen die Kremation keine rechtlichen Bedenken bestehen.

§ 19.¹⁷⁾ *Gebühren für eingeführte Leichen*

¹ Für eingeführte Leichen von Personen, denen nach § 14 des Gesetzes betreffend die Bestattungen kein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung zusteht, sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a) eine Bestattungsgebühr für die Kosten der Aufbahrung der eingesargten Leiche im Leichenhause, der Benützung der Friedhofeinrichtungen sowie der Bestattung der Leiche in einem Sarggrab oder ihrer Einäscherung nebst der Beisetzung der Urne;
- b) eine Gebühr für die Einäscherung einer Leiche einer auswärts verstorbenen Person im Krematorium, wenn die Urne unmittelbar nachher auswärts beigesetzt wird.

¹⁵⁾ § 18 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 23. 3. 2010 (wirksam seit 29. 1. 2012).

¹⁶⁾ § 18 Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 23. 3. 2010 (wirksam seit 29. 1. 2012).

¹⁷⁾ § 19 samt Titel in der Fassung des RRB vom 23. 3. 2010 (wirksam seit 29. 1. 2012).

§ 20.¹⁸⁾ *Einfuhr von Urnen*

¹ In folgenden Fällen dürfen Urnen eingeführt werden:

- a) Wenn die verstorbene Person gemäss § 14 des Gesetzes betreffend die Bestattungen Anspruch auf unentgeltliche Be-stattung hat;
- b) Wenn die Urne in einem bestehenden Familien- oder Reihen-grab bestattet werden kann;
- c) Wenn im Kanton wohnhafte Angehörige der verstorbenen Person ein Familien- oder Reihengrab auf dem Friedhof am Hörnli oder auf dem Gottesacker Riehen oder ein Familien-grab auf dem Gottesacker Wolf erwerben.

² Urnen dürfen nur in fest verschlossenem Zustand eingeführt wer-den.

³ Die Abteilung Bestattungswesen ist vorgängig über die Einfuhr zu informieren.

⁴ Die für die Einfuhr verantwortliche Person hat einen amtlichen To-desschein und eine Kremationsbescheinigung beizubringen.

§ 21.¹⁹⁾ *Gebühren für eingeführte Urnen*

¹ Für die Beisetzung eingeführter Urnen, für die nach § 14 des Geset-zes betreffend die Bestattungen kein Anspruch auf unentgeltliche Be-stattung besteht, ist eine Beisetzungsgebühr zu entrichten.

§ 22. *Umfang der unentgeltlichen Bestattung bei Ein- und Aus-fuhr von Leichen und Urnen*

¹ Werden die Leichen von Personen, denen nach § 14 des Gesetzes betreffend die Bestattungen ein Anspruch auf unentgeltliche Bestat-tung im Kantonsgebiet zusteht, ein- oder ausgeführt, so erfährt dieser Anspruch folgende Einschränkungen:

- a) wird bei einer auswärts verstorbenen, auf einem baselstädti-schen Friedhof beigesetzten Person ein Anspruch auf einen Beitrag an einen einfachen Sarg geltend gemacht (§ 15 Abs. 2 BestattungsG), wird dieser auf entsprechendes Gesuch an die Stadtgärtnerei ausgerichtet;
- b) soll die im Todeszeitpunkt im Kanton wohnhaft gewesene und hier verstorbene Person nicht im Kanton Basel-Stadt beige-setzt werden, besteht lediglich Anspruch auf unentgeltliche Lieferung des einfachen Sarges inklusive Einsargung und ei-nes einfachen Leichenhemdes (§ 15 Abs. 3 BestattungsG). Wird ein privater Sarg gekauft, gehen dessen Kosten vollum-fänglich zu Lasten der Hinterlassenschaft.

¹⁸⁾ § 20 in der Fassung des RRB vom 23. 3. 2010 (wirksam seit 29. 1. 2012).

¹⁹⁾ § 21 samt Titel in der Fassung des RRB vom 23. 3. 2010 (wirksam seit 29. 1. 2012).

² Soll die Urne einer Person, die Anspruch auf unentgeltliche Bestattung hatte, ausgeführt werden, so erfolgen alle Massnahmen bis und mit der Übergabe der plombierten Urne im Krematorium unentgeltlich. Die Kosten des Transportes nach dem auswärtigen Beisetzungsort und der dortigen Beisetzung gehen zu Lasten der Hinterlassenschaft.

³ Soll die Asche einer Person, die Anspruch auf unentgeltliche Bestattung hatte und auswärts kremiert wurde, im Kanton beigesetzt werden, so gehen die Kosten aller Massnahmen bis zur Übergabe der plombierten Urne auf dem hiesigen Friedhof zu Lasten der Angehörigen. Die Beisetzung der Urne erfolgt kostenlos.

VII. Die Bestattung

§ 23. *Ort der Bestattung*

¹ In der Regel erfolgen die Bestattungen auf dem Friedhof am Hörnli.

² Auf dem Gottesacker Wolf können Bestattungen erfolgen, wenn ein bestehendes Familiengrab benützt werden kann oder ein solches neu erworben wird.

³ Einwohnerinnen und Einwohner sowie im Kanton wohnhafte Bürgerinnen und Bürger von Riehen können auf dem Gottesacker Riehen bestattet werden. In allen anderen Fällen wird die Bewilligung zur Bestattung nur erteilt, wenn ein bestehendes Reihen- oder Familiengrab benützt werden kann, oder wenn im Kanton wohnhafte Angehörige ein Familiengrab erwerben.

⁴ Einwohnerinnen und Einwohner sowie Bürgerinnen und Bürger von Bettingen wie auch in dieser Gemeinde verstorbene Personen können auf dem Gottesacker Bettingen bestattet werden. In allen anderen Fällen wird die Bewilligung zur Bestattung nur erteilt, wenn ein bestehendes Reihengrab benützt werden kann.

⁵ Zur Bestattung auf dem Israelitischen Friedhof ist die Bewilligung der Israelitischen Gemeinde erforderlich.

⁶ Nichtmeldepflichtige Totgeburten können auf Wunsch in einem Kinderreihengrab, in einem bestehenden Reihengrab, in einem bestehenden oder neuen Familiengrab oder in einem besonderen anonymen Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Die Bestattung erfolgt in einem speziellen Kleinstsarg.

§ 24. *Zeitpunkt der Bestattung*

¹ Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn das Zivilstandsamt aufgrund der ordentlich ausgefüllten Todesbescheinigung der Ärztin oder des Arztes bzw. des gerichtsärztlichen Dienstes die Bewilligung dazu erteilt hat.

² Die Bestattung soll in der Regel innert längstens 72 Stunden nach eingetretenem Tode stattfinden, wobei allfällige Anordnungen der verstorbenen Person zu berücksichtigen sind.

³ An Samstagen und gesetzlichen Ruhetagen werden in der Regel keine Bestattungen vorgenommen.

⁴ Die Bestattungszeiten werden von der zuständigen Friedhofbehörde festgelegt, unter Berücksichtigung der Wünsche der Hinterbliebenen.

§ 25. *Trauerfeier*

¹ Soll bei der Bestattung eine Trauerfeier abgehalten werden, so wird der dazu erforderliche Raum unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Nichtberechtigte bezahlen eine Gebühr.

² Die musikalische Gestaltung von Abdankungsfeiern erfolgt in dem vom Bau- und Verkehrsdepartement bezeichneten Rahmen unentgeltlich. Die für den Orgeldienst zugelassenen Organisten und Organistinnen werden nach einem vom Bau- und Verkehrsdepartement festgelegten Tarif entschädigt.

³ Der Beizug einer geistlichen Person oder einer Abdankungsrednerin bzw. eines Abdankungsredners ist im Rahmen der Anordnungen der verstorbenen Person Sache der Angehörigen.

§ 26. *Verfahren bei Erdbestattungen*

¹ Bei Erdbestattungen wird der Sarg spätestens eine halbe Stunde vor der Trauerfeier geschlossen. Von der Aufbahrungshalle aus erfolgt die Überführung des Sarges nach dem Grab unter Anschluss des Trauergeleites. Auf Wunsch der Angehörigen erfolgt die Überführung des Sarges nach dem Grabe während der Trauerfeier in der Kapelle.

² Sofern keine sanitärischen Bedenken dagegen bestehen, kann auf Wunsch die Leiche im geschlossenen Sarg während der Trauerfeier in einer hierzu eingerichteten Kapelle aufgebahrt werden. Der Sarg wird mit einem Sargtuch zugedeckt.

³ Nach erfolgter Versenkung des Sarges in das Grab wird dieses zugefüllt, in ordentlichen Zustand gebracht und bis zur Setzung eines definitiven Grabmales, längstens aber auf die Dauer von sieben Monaten, durch die befristete Anbringung einer Tafel mit dem Namen der verstorbenen Person oder einem einfachen Holzkreuz gekennzeichnet. Die Stadtgärtnerei regelt deren zulässige Masse.

§ 27. *Verfahren bei Kremationen*

¹ Bei Kremationen wird, sofern keine sanitärischen Bedenken dagegen bestehen, der spätestens eine halbe Stunde vorher geschlossene Sarg während der Feier im Abdankungsraum aufgebahrt und mit einem Sargtuch zugedeckt.

² Nach der Kremation der Leiche wird die Asche in eine Urne gefüllt. Die Urne wird plombiert und mit einem Plättchen versehen, auf welchem der Name der verstorbenen Person eingraviert ist.

³ Bei Urnenfeiern wird die Urne während der Feier im Abdankungsraum aufgestellt und mit einem Tuch zugedeckt. Vom Abdankungsraum aus erfolgt die Überführung der Urne nach einem Grab unter Anschluss des Trauergeleits.

§ 28. *Beisetzung der Urnen*

¹ Die Beisetzung der Urne auf dem Friedhof erfolgt in der Regel am Tage nach der Kremation zu einer mit den Angehörigen vereinbarten Zeit.

² Die Urne wird in dem für sie vorgesehenen Grab beigesetzt. Bis zur Setzung eines definitiven Grabmales, längstens aber für die Dauer von vier Monaten, wird das Grab durch die befristete Anbringung einer Tafel mit dem Namen der verstorbenen Person oder einem einfachen Holzkreuz gekennzeichnet. Die Stadtgärtnerei regelt deren zulässige Masse.

³ Urnen können dem Friedhof zur Aufbewahrung im Krematorium bis auf die Dauer von sechs Monaten übergeben werden. Wird nach Ablauf dieser Frist nicht darüber verfügt, werden sie in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

⁴ Urnen können in bestehenden Gräbern beigesetzt werden, sofern die Benützungsdauer noch mindestens zehn Jahre beträgt. Für eine Benützungsdauer von fünf bis zehn Jahren muss eine Bescheinigung unterzeichnet werden, die auf dem Bestattungsbüro zu hinterlegen ist.

§ 29. *Andere Beisetzungsformen*

¹ Erfolgt die Bestattung einer verstorbenen Person mit entsprechend zuvor eingeholter Bewilligung ausserhalb eines öffentlichen Friedhofs, müssen sämtliche gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sein. Die Verantwortung für eine ordnungsgemässe Beisetzung liegt bei den Hinterbliebenen. Die Stadtgärtnerei des Bau- und Verkehrsdepartementes übt die Kontrolle aus.

² Soll die Asche einer verstorbenen Person ausserhalb eines Friedhofs verstreut oder aufbewahrt werden, geht die Verantwortung für die Urne nach der Übergabe auf dem Friedhof am Hörnli an die Angehörigen auf diese über. Wird eine Bestattungsfirma mit dieser Aufgabe betraut, trägt diese die Verantwortung für einen ordnungsgemässen Ablauf.

VIII. Die Beisetzungsstätten

a) unentgeltliche Gräber

§ 30. *Die unentgeltlichen Gräber bei Erdbestattungen*

¹ Für die Beisetzung eingesargter Leichen werden je nach Alter der Verstorbenen folgende Arten von Sargreihengräbern zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber für Kinder;
- b) Reihengräber für Erwachsene.

² Jedes Reihengrab soll für die Besorgung zugänglich sein. Ebenso soll bei jedem Reihengrab ein Grabmal aufgestellt werden können.

§ 31. *Unentgeltliche Gräber bei Kremationen*

¹ Für die Beisetzung von Urnen werden Urnenreihengräber zur Verfügung gestellt.

² Urnen können auch in einem bereits belegten Reihengrab beigesetzt werden. Dadurch wird die Ruhefrist des Grabes nicht verlängert.

³ Urnen können auch in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden, sofern von der verstorbenen Person oder deren Angehörigen keine anderslautenden Verfügungen getroffen worden sind.

§ 32. *Zuteilung der unentgeltlichen Gräber*

¹ Die Zuteilung der unentgeltlichen Beisetzungsstätten auf den einzelnen jeweils in Benützung stehenden Abteilungen des Friedhofes erfolgt durch die Stadtgärtnerei bzw. die Gemeinden.

² Beisetzungen sollen in fortlaufender Reihenfolge stattfinden.

§ 33. *Benützungsdauer der unentgeltlichen Gräber*

¹ Das Recht zur Benützung eines unentgeltlichen Grabes erstreckt sich auf die Dauer einer Ruhefrist von normalerweise 20 Jahren.

§ 34. *Gemeinschaftsgräber*

¹ Für die anonyme Beisetzung von Urnen besteht ein Gemeinschaftsgrab. Angehörige der hier Bestatteten haben keine Möglichkeit, ein Grabmal zu stellen, eine Beschriftung und eine Anpflanzung oder Ähnliches anzubringen. Ausschmückung und Unterhalt dieses Gemeinschaftsgrabes sind Sache der Stadtgärtnerei.

² Urnen von Verstorbenen, für die gemäss § 9 Abs. 4 und 5 dieser Verordnung die Kremation angeordnet wurde, werden in diesem Grabe beigesetzt.

³ Sterbliche Überreste von Menschen, die ihren Körper der Lehre und Forschung zur Verfügung stellen, werden im Gemeinschaftsgrab des Anatomischen Institutes beigesetzt, sofern nichts anderes angeordnet wurde.

§ 35. *Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung*

¹ Mit der Möglichkeit der Namensnennung kann ein Gemeinschaftsgrab für Urnen erstellt und unterhalten werden.

b) entgeltliche Gräber**§ 36.** *Arten der Familiengräber*

¹ Für die Beisetzung eingesargter Leichen und von Urnen werden, soweit dies die jeweiligen Verhältnisse zulassen, gegen Bezahlung folgende Arten von Familiengräbern abgegeben:

- a) ausgemauerte Familiengräber für Leichen;
- b) unausgemauerte Familiengräber für Leichen;

- c) Familienurnengräber und -urnennischen;
- d) grössere Familienbeisetzungsstätten an geeigneten Stellen des Friedhofes.

§ 37. *Dimensionen und Anzahl der Belegungen der Familiengräber*

¹ Die Ausführungsbestimmungen über die Grösse der Familiengräber werden vom Bau- und Verkehrsdepartement auf Vorschlag der Stadtgärtnerei bzw. von der Gemeinde Riehen erlassen

² In allen Familiengräbern kann auf Gesuch hin über die Zahl der zulässigen Leichen hinaus, soweit der verfügbare Raum dies zulässt und die gesetzliche Ruhefrist gewährleistet ist, für jede eingesargte Leiche, seit deren Beisetzung mindestens 20 Jahre verflossen sind, eine neue beigesetzt werden. Für die Bewilligung wird eine Gebühr verlangt. Der Entscheid darüber wird von der Stadtgärtnerei bzw. der Gemeinde Riehen getroffen, wobei in erster Linie die hygienischen und sanitärischen Aspekte zu berücksichtigen sind.

³ In den Erdbestattungs-Familiengräbern können auch Urnen beigesetzt werden, soweit der Raum ausreicht.

⁴ Die Kosten für die allfällige Tieferlegung der Gebeine müssen von den Angehörigen übernommen werden.

⁵ Für Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch weitere Beisetzungen entstehen, haben die Angehörigen aufzukommen.

§ 38. *Erwerb von Familiengräbern*

¹ Im Voraus können Familiengräber nur von im Kanton wohnhaften Personen erworben werden.

² Der Anspruch auf unentgeltliche Bestattung schliesst das Recht ein, anstelle eines unentgeltlichen Reihengrabes ein Familiengrab käuflich erwerben zu können

³ Zur Beisetzung einer auswärts verstorbenen Person, die keinen Anspruch auf unentgeltliche Bestattung hat, kann nach Massgabe des vorhandenen Bodens ein Nutzungsrecht für ein Familiengrab nur abgegeben werden, wenn der Kauf durch im Kanton wohnhafte Angehörige erfolgt.

⁴ Ebenso kann für Verlegungen nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist ein Nutzungsrecht für ein Familiengrab nur von im Kanton wohnhaften Angehörigen der verstorbenen Person käuflich erworben werden.

§ 39. *Familienurnengräber*

¹ Zur ausschliesslichen Beisetzung von Urnen werden gegen Bezahlung der Nutzungsgebühr Familienurnengräber abgegeben.

² Ferner werden zur ausschliesslichen Beisetzung von Urnen bei Friedhöfen mit Urnennischen gegen Bezahlung der Nutzungsgebühr offene oder geschlossene Urnennischen abgegeben.

§ 40. *Grössere Gräber*

¹ An geeigneten Stellen der Friedhöfe (auf Wiesenplätzen, in Baumalleen und Waldlichtungen) können an Familien und Gemeinschaften Gräber gegen Bezahlung abgegeben werden. Die Stadtgärtnerei bzw. die Gemeinden Bettingen und Riehen bestimmen die Eignung des Platzes und die maximale Zahl der eingesargten Leichen, die in diesen Gräbern beigesetzt werden dürfen.

² Urnen können in diesen Gräbern ebenfalls bestattet werden, soweit der Raum ausreicht.

§ 41. *Benutzungsdauer*

¹ Die Familiengräber werden je nach Wahl für eine Benutzungsdauer von 20 oder 40 Jahren abgegeben. Sofern Angehörige nach Ablauf dieser Frist eine Verlängerung wünschen, kann diese gegen Bezahlung für eine weitere Anzahl von Jahren gewährt werden.

² Die in § 40 genannten grösseren Gräber werden nur auf Friedhofdauer abgegeben.

§ 42. *Preise der Nutzungsrechte für Familiengräber, Graburkunde*

¹ Der Preis eines Nutzungsrechtes für ein Familiengrab richtet sich nach der Grösse, Lage und Benutzungsdauer und wird vom Bau- und Verkehrsdepartement auf Antrag der Stadtgärtnerei für jede einzelne Grabart bzw. von der Gemeinde Riehen bestimmt.

² Allfällige Kosten für bauliche Einrichtung (Ausmauerung) und die Kosten der gärtnerischen Anlage sind von der Erwerberin bzw. dem Erwerber eines Familiengrabes zu übernehmen.

³ Der Erwerberin bzw. dem Erwerber eines Nutzungsrechtes für ein Familiengrab wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 43. *Allgemeine Bedingungen*

¹ Die Gebühren für Familiengräber sind bei deren Erwerb für die ganze Benutzungsdauer zu entrichten.

² Werden in einem auf 20 Jahre erworbenen Familiengrab während der Benutzungsdauer nach der ersten Beisetzung weitere eingesargte Leichen beigesetzt, so ist die Benutzungsdauer durch Nachzahlung eines pro rata-Betrages auf eine neue 20jährige Dauer zu verlängern. Dieser Betrag wird aufgrund der bei der Verlängerung geltenden Grabpreise errechnet. Wird nach Ablauf der Benutzungsdauer ein Familiengrab geräumt, werden die noch vorhandenen Gebeine in einem gemeinsamen Grab beigesetzt oder tiefer gelegt.

³ Urnen können gemäss § 28 Abs. 4 ohne Nachzahlung der Benutzungsdauer beigesetzt werden.

§ 44. *Besondere Bedingungen*

¹ Soweit dies zur Wahrung des ästhetischen Charakters der Friedhofanlage notwendig ist, kann das Bau- und Verkehrsdepartement auf Antrag der Stadtgärtnerei bzw. der Gemeinde Riehen oder Bettingen an die Abgabe von Familiengräbern Bedingungen über Grösse, Form und Material der Grabmäler und über die Art der Anpflanzung knüpfen.

² Zum gleichen Zweck kann es bzw. sie die Bedingung stellen, dass für derartige Gräber die Lieferung des Materials für das Grabmal und die Anpflanzung, sowie der gärtnerische Unterhalt der Stadtgärtnerei bzw. der Gemeindegärtnerei übertragen werden. Für die Kosten der gärtnerischen Arbeiten kann eine Sicherstellung auf die Dauer der Benützung des Grabes verlangt werden.

§ 45. *Übertragung von Nutzungsrechten für Familiengräber*

¹ Umschreibungen oder Übertragungen von Familiengräbern sind nur an Familienangehörige oder der Familie nahe stehende Personen erlaubt. Sie müssen bei der Stadtgärtnerei bzw. bei den Gemeinden Riehen oder Bettingen beantragt werden und sind gebührenpflichtig. Der private Weiterverkauf und der Handel mit Nutzungsrechten ist nicht erlaubt.

² Als verfügungsberechtigte Person über ein Familiengrab gilt im Zweifelsfall die Inhaberin oder der Inhaber der Graburkunde.

³ Familiengräber, die infolge Verzichts der Berechtigten frei werden, fallen ohne Entschädigungsanspruch an die Stadtgärtnerei bzw. an die Gemeinde Riehen oder Bettingen zurück.

§ 45a.²⁰⁾ *Übergabe einer Urne nach Ablauf der Ruhezeit an die Hinterbliebenen*

¹ Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Urnen mit Bewilligung der Abteilung Bestattungswesen bzw. der Landgemeinde Bettingen oder Riehen den Hinterbliebenen zur Aufbewahrung übergeben werden.

² Auf spezielles Gesuch hin kann vom Bau- und Verkehrsdepartement bzw. vom zuständigen Gemeinderat die Beisetzung oder Ausschüttung einer Urne ausserhalb eines Friedhofareales gestattet werden. Im Gesuch ist nachzuweisen, dass die geplante Beisetzung oder Ausschüttung die Pietät bewahrt.

²⁰⁾ § 45a samt Titel eingefügt durch RRB vom 23. 3. 2010 (wirksam seit 29. 1. 2012).

IX. Ausgrabungen und Verlegungen von Urnen und Leichen

§ 46. *Ausgrabung von Urnen*

¹ In folgenden Fällen wird eine Urne auf Verlangen der berechtigten Personen von der Abteilung Bestattungswesen ausgegraben und verlegt: ²¹⁾

- a) Wenn eine Urne aus einem Reihengrab in ein anderes bestehendes Reihengrab eines Angehörigen, in ein Familiengrab oder nach einem anderen Friedhof verlegt werden soll;
- b) Wenn die Urne nach Ablauf der Ruhezeit und gestützt auf eine entsprechende Bewilligung den Angehörigen zur Aufbewahrung zu Hause oder zur Ausschüttung ausgehändigt wird.

² Die Abteilung Bestattungswesen nimmt die Ausgrabung und Verlegung vor, wenn dem Vorhaben nichts entgegensteht. ²²⁾

³ Die Verlegung von Urnen aus Gemeinschaftsgräbern ist ausgeschlossen.

⁴ Wurden Urnen aus abbaubarem Material (Holz, ungebrannter Ton, usw.) verwendet, können keine Verlegungen vorgenommen werden.

§ 47. *Ausgrabung von Gebeinen*

¹ Die Ausgrabung und Verlegung einer Leiche vor Ablauf der Ruhefrist ist unzulässig, es sei denn, sie werde von einer Gerichts- oder Polizeibehörde verlangt.

² Nach Ablauf der Ruhefrist nimmt die Abteilung Bestattungswesen auf Verlangen der berechtigten Personen eine Ausgrabung und Verlegung vor, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Die Abteilung Bestattungswesen bestimmt das entsprechende Vorgehen. ²³⁾

³ Die Abteilung Bestattungswesen nimmt die Ausgrabung und Verlegung vor, wenn dem Vorhaben nichts entgegensteht. ²⁴⁾

§ 48. *Gebühren und Kosten für Ausgrabungen und Verlegungen*

¹ Für die Vornahme der Ausgrabung und Verlegung von Urnen oder Gebeinen werden Gebühren erhoben. ²⁵⁾

² Sollen ausgegrabene Gebeine nachträglich kremiert werden, so ist eine weitere Gebühr zu entrichten.

²¹⁾ § 46 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 23. 3. 2010 (wirksam seit 29. 1. 2012).

²²⁾ § 46 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 23. 3. 2010 (wirksam seit 29. 1. 2012).

²³⁾ § 47 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 23. 3. 2010 (wirksam seit 29. 1. 2012).

²⁴⁾ § 47 Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 23. 3. 2010 (wirksam seit 29. 1. 2012).

²⁵⁾ § 48 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 23. 3. 2010 (wirksam seit 29. 1. 2012).

³ Für das leer gewordene Reihengrab ist der Abteilung Bestattungswesen bzw. der Gemeinde Bettingen oder Riehen eine Unterhaltstaxe für die restliche Zeit der 20jährigen Ruhefrist im Voraus zu bezahlen.²⁶⁾

⁴ Die Kosten eines neuen Sarges und des Transportes der Gebeine oder Urne nach dem neuen Beisetzungsort gehen zu Lasten der die Ausgrabung und Verlegung veranlassenden Person.²⁷⁾

X. Grabmäler

§ 49. *Einschränkung des Geltungsbereiches*

¹ Die Bestimmungen betreffend die Grabmäler gelten für den Wolfgottesacker nur insoweit, als keine besonderen Vorschriften aufgestellt worden sind, welche die Erfordernisse des Denkmalschutzes besonders berücksichtigen.

² Für den Gottesacker Riehen und den Gottesacker Bettingen kann der jeweilige Gemeinderat Vorschriften über die Grabmäler erlassen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 50. *Bewilligungspflicht für Grabmäler*

¹ Vor der Ausführung eines Grabmales ist bei der Stadtgärtnerei bzw. bei der jeweiligen Landgemeinde eine Bewilligung einzuholen. Für die Bewilligung kann eine Gebühr verlangt werden.

² Dem Antrag ist eine Zeichnung im Massstab 1:10 in doppelter Fertigung beizufügen. Diese Zeichnung muss das Grabmal auch in Schrift und Ornament eindeutig wiedergeben. Sodann ist die vorgesehene Fundierung anzugeben.

³ In besonderen Fällen können die Stadtgärtnerei bzw. die Landgemeinden Materialmuster, Zeichnungen im Massstab 1:1, die Vorlage eines Modelles oder das Aufstellen einer Umrisschablone auf der Grabstätte verlangen.

⁴ Die schriftliche Bewilligung kann mit zwingenden Auflagen verbunden werden.

⁵ Wird das Grabmal nicht innert eines Jahres nach Erteilen der Bewilligung aufgestellt, erlischt die Bewilligung, sofern nicht vorgängig eine Verlängerung beantragt wurde.

⁶ Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

⁷ Gegen Entscheide der Grabmalbewilligungsstelle kann Einsprache an die Stadtgärtnerei erhoben werden. Diese ist innert 30 Tagen seit der Bewilligungserteilung schriftlich und begründet im Doppel einzureichen.

²⁶⁾ § 48 Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 23. 3. 2010 (wirksam seit 29. 1. 2012).

²⁷⁾ § 48 Abs. 4 in der Fassung des RRB vom 23. 3. 2010 (wirksam seit 29. 1. 2012).

§ 51. *Arten von Grabmälern*

¹ Auf einem Grab darf in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden. Folgende Arten von Grabmälern sind zugelassen:

- a) stehende Grabmäler;
- b) liegende Grabmäler;
- c) Plastiken;
- d) Grabmäler für Gemeinschaftsgräber.

² Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form, insbesondere in Form einer Figur oder Plastik aufgestellt, besteht die Möglichkeit, als Schrifträger eine separate Liegeplatte zu verwenden.

§ 52. *Material*

¹ Als Werkstoffe für Grabmäler sind zugelassen: Naturstein, Holz und Metall

² Sollen andere, oben nicht genannte Materialien verwendet werden, ist die Bewilligung der Friedhofverwaltung einzuholen.

§ 53. *Bearbeitung*

¹ Politur bei Steinen ist nicht zulässig. Geschliffene Flächen aller Art dürfen weder glänzen noch spiegeln.

§ 54. *Gestaltung*

¹ Das Grabmal soll in Form, Bearbeitung, Schrift und Symbol künstlerisch und handwerklich gestaltet sein. Steine mit willkürlich unregelmässiger Umrissform sowie in der Vorderfläche oder Kopfpartei eingeschweiften und vergleichbaren Erscheinungsformen sind unzulässig.

§ 55. *Motive*

¹ Die dargestellten Motive und die künstlerische Qualität der Darstellung sollen der Würde des Ortes entsprechen.

² Industriell und massenweise hergestellte Reliefs und Plastiken können untersagt werden.

§ 56. *Grösse der Grabmäler*

¹ Stehende Grabmäler auf Urnenreihengräbern dürfen höchstens eine Höhe von 100 cm aufweisen. Die Frontfläche darf nicht mehr als 0,405 m² und der Kubikinhalt nicht mehr als 0,0625 m³ betragen.

² Stehende Grabmäler auf Erdreihengräbern dürfen höchstens eine Höhe von 120 cm aufweisen. Die Frontfläche darf nicht mehr als 0,50 m² und der Kubikinhalt nicht mehr als 0,0750 m³ betragen.

³ Die Dicke von Grabmälern aus Stein soll im Allgemeinen nicht weniger als 12 cm betragen.

⁴ Für liegende Platten auf Reihengräbern gelten folgende Masse:

| | Länge | Breite | Dicke |
|-----------------------------|---------------|--|-----------------|
| Urnen-reihengräber | | | |
| | maximal 70 cm | 50 cm (bei Platten bis zu 15 cm Dicke) | mindestens 8 cm |
| Erdbestattungs-reihengräber | | | |
| | maximal 80 cm | maximal 60 cm | mindestens 8 cm |

⁵ Das Bau- und Verkehrsdepartement kann für einzelne Grabfelder oder Sektionen ergänzende spezielle Vorschriften erlassen. Die Käuferin oder der Käufer eines Familiengrabrechtes wird beim Erwerb des Nutzungsrechtes auf allfällige besondere Bestimmungen hingewiesen.

§ 57. *Inschriften*

¹ Die Schrift muss sich in Grösse, Art, Gestaltung und Farbgebung dem Grabmal harmonisch einfügen.

² Die Schrift ist handwerklich auszuführen. Maschinell mit Pantograph hergestellte Schablonschriften oder nur sandgestrahlte Schriften sind unzulässig.

³ Für aufgesetzte Schriften darf nur wetterbeständiges Metall verwendet werden. Die Zulassung von Metallschriften bleibt jedoch auf Grabmäler aus Hartgestein beschränkt.

⁴ Bei Findlingen, Felsen und felsenähnlichen Steinen sind nur eingravierte Schriften zulässig.

⁵ Die Erstellerin oder der Ersteller eines Grabmales darf mit ausdrücklicher Zustimmung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers ihren bzw. seinen Namen unauffällig anbringen. Solche Inschriften dürfen höchstens 25 cm über dem Boden seitlich eingehauen oder eingraviert, nicht aber patiniert oder angeschliffen werden. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

§ 58. *Ausnahmen*

¹ Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 51–57 können von der Stadtgärtnerei bewilligt werden, sofern eine künstlerische Gestaltung vorliegt.

² Für den Wolfgottesacker erlässt die Stadtgärtnerei besondere Regelungen.

§ 59. *Setzen von Grabmälern*

¹ Grabmäler dürfen frühestens zu dem in der Bewilligung festgesetzten Termin gesetzt werden, bei Erdbestattungen in der Regel sechs Monate nach erfolgter Planie. Bei Familiengräbern besteht keine Wartefrist. Das Grabmal kann sofort nach Erwerb des Grabnutzungsrechts gesetzt werden, auch wenn noch keine Bestattung in diesem Grab stattgefunden hat.

² Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit des Friedhofpersonals ausgeführt werden. Ausgenommen sind Freitagnachmittag und der einem Feiertag vorausgehende Werktag. Die Stadtgärtnerei kann zusätzliche Sperrfristen erlassen.

³ Grabmäler und Grabausstattungen müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und ein gefahrloses Begehen der Grabfelder möglich ist.

⁴ Bei allen anfallenden Arbeiten auf den Gräbern sind Beschädigungen benachbarter Gräber und Grabmäler, sowie die Beschädigung der gärtnerischen Gesamtanlage zu vermeiden.

⁵ Auf Bestattungen bzw. Beisetzungen ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

⁶ Bei gefrorenem, schneebedecktem und stark aufgeweichtem Boden ist das Setzen von Grabmälern nicht gestattet.

§ 60. *Fundierung*

¹ Für eine ausreichende und fachlich richtige Fundierung der Grabmäler ist zu sorgen. Die Stadtgärtnerei kann weitere Vorschriften im Detail erlassen.

² Die Grabmäler sind auf die von der Stadtgärtnerei bestimmten Linien zu setzen. Stehende Grabmäler müssen mindestens 10 cm in die Erde reichen.

§ 61. *Kontrolle*

¹ Frisch gesetzte Grabmäler werden einer Nachkontrolle unterzogen. Beanstandungen werden der Erstellerin oder dem Ersteller und der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grabmales zur Kenntnis gegeben und die Abänderung oder Wegnahme des Grabmales veranlasst.

² Die Überwachung der Standfestigkeit der Grabmäler ist Sache der Angehörigen. Schrägstehende oder umgefallene Steine sind sofort in ordnungsgemässen Zustand zu bringen. Die Angehörigen haben unverzüglich Abhilfe zu schaffen, wenn die Verkehrssicherheit gefährdet ist.

³ Stellt die Stadtgärtnerei mangelnde Verkehrssicherheit fest, so wird der oder die Grabnutzungsberechtigte schriftlich auf den Mangel hingewiesen. Dieser oder diese ist verpflichtet, den Mangel umgehend fachgerecht beheben zu lassen. Unterbleibt die fachgerechte Behebung des Mangels trotz schriftlicher Mahnung, kann die Stadtgärtnerei eine Bildhauerfirma mit der Vornahme der notwendigen Arbeiten beauftragen. Die Kosten dieser Ersatzvornahme tragen die zum Unterhalt des Grabes verpflichteten Personen.

§ 62. *Entfernen von Grabmälern*

¹ Die Entfernung von Grabmälern, welche nicht im Rahmen einer ordentlichen Grababräumung nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist von 20 Jahren erfolgt, bedarf einer Bewilligung der Abteilung Bestattungswesen. Die beauftragte Bildhauerfirma hat eine Bescheinigung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers im Doppel einzureichen, aus welcher der erteilte Auftrag klar ersichtlich ist.²⁸⁾

² Auf Verlangen ist die erteilte Bewilligung dem Friedhofpersonal vorzuweisen.

³ Wird ein Grabmal im Rahmen einer ordentlichen Grababräumung nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist von 20 Jahren entfernt, genügt eine vorgängige Meldung an die Abteilung Bestattungswesen.²⁹⁾

⁴ Die Entfernung eines Grabmals zur Anbringung einer Nach- und Inschrift untersteht der Meldepflicht gemäss § 62a.³⁰⁾

§ 62a.³¹⁾ *Änderungen an bestehenden Grabmälern*

¹ Änderungen an bestehenden Grabmälern, ausgenommen Nach- und Inschriften, bedürfen einer Bewilligung der Abteilung Bestattungswesen. Die beauftragte Bildhauerfirma hat eine Bescheinigung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers im Doppel einzureichen, aus welcher der erteilte Auftrag klar ersichtlich ist.

² Geplante Nach- und Inschriften müssen der Abteilung Bestattungswesen zusammen mit einer Bescheinigung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers vorgängig gemeldet werden. Die Arbeiten dürfen erst ausgeführt werden, wenn eine Bestätigung der Abteilung Bestattungswesen vorliegt, dass dem Vorhaben nichts entgegensteht.

³ Die Befreiung von der Bewilligungspflicht entbindet nicht von der Pflicht, die Vorschriften des materiellen Rechts einzuhalten.

⁴ Beanstandungen werden der Erstellerin oder dem Ersteller und der Eigentümerschaft des Grabmales zur Kenntnis gegeben und es wird die Abänderung oder Wegnahme des Grabmals veranlasst.

XI. Anpflanzung, Ausschmückung und gärtnerischer Unterhalt der Gräber

§ 63. *Allgemeines*

¹ Die allgemeine Bepflanzung der einzelnen Grabfelder ist einheitlich zu gestalten. Für die Beratung über die Bepflanzung der einzelnen Gräber steht das Personal der Stadtgärtnerei zur Verfügung. Erwünscht ist auch eine möglichst gepflegte und einheitliche Bepflanzung der Gräber.

²⁸⁾ § 62 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 23. 3. 2010 (wirksam seit 29. 1. 2012).

²⁹⁾ § 62 Abs. 3 beigefügt durch RRB vom 23. 3. 2010 (wirksam seit 29. 1. 2012).

³⁰⁾ § 62 Abs. 4 beigefügt durch RRB vom 23. 3. 2010 (wirksam seit 29. 1. 2012).

³¹⁾ § 62a eingefügt durch RRB vom 23. 3. 2010 (wirksam seit 29. 1. 2012).

² Soweit dies zur Wahrung der guten Wirkung der Friedhofanlagen notwendig ist, kann das Bau- und Verkehrsdepartement für einen ganzen Friedhof oder einzelne Abteilungen besondere Vorschriften über die Art der Anpflanzung und die dabei zu verwendenden Pflanzen, sowie über die übrige Ausschmückung der Gräber erlassen.

³ Für die Anpflanzung und den gärtnerischen Unterhalt der Familiengräber bleiben die Bestimmungen von § 44 Abs. 2 vorbehalten.

⁴ Für den Gottesacker Riehen und Bettingen kann der Gemeinderat Vorschriften über die Anpflanzung, Ausschmückung und den gärtnerischen Unterhalt der Gräber erlassen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 64. *Berechtigung zur Anpflanzung und Unterhaltsverpflichtung*

¹ Die Anpflanzung und Pflege der unentgeltlichen Gräber kann von den Angehörigen der bestatteten Personen selbst besorgt werden. Die Weisungen der Stadtgärtnerei über die zu verwendenden Pflanzen sind zu beachten.

² Anpflanzungen und Pflege (Unterhalt) können auch der Stadtgärtnerei übertragen werden. Diese übernimmt die Arbeiten entweder gegen Verrechnung der effektiven Kosten oder gegen eine vereinbarte pauschale Summe. Die Vorauszahlungen sind für mindestens fünf Jahre im Voraus zu entrichten.

³ Die Vorauszahlungen berechnen sich aufgrund des durchschnittlichen jährlichen Pauschalbetrages für Anpflanzung und Unterhalt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

⁴ Das weitere Verfahren wird durch ein Reglement des Bau- und Verkehrsdepartements geregelt.

§ 65. *Gärtnerischer Unterhalt*

¹ Alle Gräber sind gärtnerisch zu pflegen.

² Bei den Arbeiten ist jede Beschädigung der benachbarten Gräber oder der allgemeinen Anlagen zu vermeiden.

³ Alle Personen, die auf Gräbern irgendwelche Arbeiten zu verrichten haben, sind verpflichtet, die sich dabei ergebenden Abfälle ordnungsgemäss zu beseitigen und sie in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.

⁴ Während der Dauer einer Beisetzung sind die Arbeiten auf den benachbarten Gräbern zu unterbrechen.

§ 66.³²⁾ *Anpflanzung durch private Gärtner*

¹ Gärtnereien, die sich gewerbmässig mit den Anpflanzungen auf den Basler Friedhöfen befassen wollen, haben dies der Abteilung Bestattungswesen zu melden.

³²⁾ § 66 in der Fassung des RRB vom 23. 3. 2010 (wirksam seit 29. 1. 2012).

² Die zugelassenen Gärtnereien haben die ihnen zur Besorgung übertragenen Gräber unter Vorlage einer schriftlichen Auftragsbescheinigung der Angehörigen der verstorbenen Person bei der Abteilung Bestattungswesen anzumelden. Ihre Tätigkeit auf dem Friedhof steht unter der Oberaufsicht der Stadtgärtnerei, die ihren Angestellten Weisungen erteilen kann.

³ Bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen Vorschriften kann die Stadtgärtnerei die für die Zuwiderhandlung verantwortliche Gärtnerei von der Möglichkeit zur gewerbsmässigen Anpflanzung auf den Basler Friedhöfen ausschliessen.

§ 67. *Bepflanzungen und Einfassungen*

¹ Auf den Reihengräbern kann die Stadtgärtnerei eine zusammenhängende einheitliche, unentgeltliche Einfassung erstellen, die nicht entfernt werden darf.

² Die Erstellung der Einfassungen von Familiengräbern sowie deren Unterhalt wird den Angehörigen berechnet.

§ 68. *Beginn der Anpflanzung*

¹ Nach Auffüllung des Grabes können auf ihm Kränze und Blumenpenden niedergelegt werden. Die Stadtgärtnerei ist befugt, diese nach ihrem Verwelken zu entfernen.

² Mit der Anpflanzung soll erst begonnen werden, wenn das Grab von der Stadtgärtnerei geplant worden ist.

§ 69. *Anpflanzfläche*

¹ Die Fläche für die Anpflanzung der Gräber wird von der Stadtgärtnerei bestimmt.

§ 70. *Arten der Anpflanzung*

¹ Pflanzen auf Reihengräbern dürfen die Höhe von 60 cm nicht überschreiten.

² Auf Familiengräbern dürfen in der Regel Pflanzen bis zur halben Höhe der einzelnen Grabbreite verwendet werden.

³ Pflanzen, welche die Nachbargräber oder allgemein die gärtnerischen Anlagen beeinträchtigen, werden durch die Stadtgärtnerei zurückgeschnitten oder sind zu entfernen.

⁴ Säulenförmige Gehölze wie Scheinzypressen, Zypressen, Lebensbäume usw. sind nicht gestattet. Die Stadtgärtnerei kann für den Wolfgottesacker Ausnahmen gestatten.

§ 71. *Bewegliche Gegenstände auf den Gräbern*

¹ Das Anbringen von beweglichen Gegenständen auf den Gräbern ist erlaubt. Die Grabausstattung muss aber so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber möglich ist. Leicht zerbrechliche Gläser sind unzulässig.

² Überdachungen oder Abdeckungen von Grabmälern sind nicht zulässig. Dagegen ist das Zudecken der Gräber mit Tannästen im Winter gestattet.

§ 72. *Abräumung vernachlässigter Gräber*

¹ Gräber, die gärtnerisch nicht unterhalten werden, sind durch die Stadtgärtnerei gegen Berechnung abzuräumen, anzusäen oder zu bepflanzen.

² Lassen sich bei Familiengräbern keine Nutzungsberechtigte feststellen, und sind die Grabstellen während mindestens zwei Jahren gärtnerisch nicht unterhalten worden, so sind diese im Kantonsblatt auszusprechen. Werden innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Aufforderung keine Ansprüche geltend gemacht, fallen diese Gräber entschädigungslos an die Stadtgärtnerei zurück, welche unter Berücksichtigung allfälliger Ruhefristen über diese Gräber verfügen kann.

§ 73. *Beseitigung vorschriftswidriger Anpflanzungen und Gegenstände*

¹ Die Stadtgärtnerei ist befugt, Anpflanzungen und Gegenstände, welche den Vorschriften nicht entsprechen, ohne Entschädigung der Angehörigen beseitigen zu lassen.

XII. Der Verkehr auf den Friedhöfen

§ 74. *Öffnungszeiten*

¹ Die Öffnungszeiten werden von der Stadtgärtnerei bzw. von den Gemeinden geregelt.

§ 75. *Allgemeines*

¹ Die Friedhöfe dürfen nur durch die hiezu bestimmten Eingänge betreten und verlassen werden.

² Kindern ist der Zutritt zu den Friedhofanlagen nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Das Mitnehmen von Hunden ist verboten; ausgenommen sind Blindenhunde.

³ Das Abreißen von Blumen und Zweigen auf fremden Gräbern oder in den allgemeinen Anlagen sowie das Wegnehmen von Topfpflanzen oder anderen beweglichen Gegenständen ist verboten.

§ 76. *Allgemeines, Grabmäler, Grabmallieferanten*

¹ Damit die Friedhofanlagen sauber und aufgeräumt sind, dürfen während folgenden Zeiten keine Steine gestellt oder verstellt und keine Fundamente betoniert werden:

- a) freitags ab 12.00 Uhr und an Vortagen von Feiertagen;
- b) an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen;

- c) mittags zwischen 12.00 und 13.30 Uhr und abends nach 17.00 Uhr;
- d) bei schlechtem Wetter, d. h. während und unmittelbar nach langandauernden Regenfällen, bei Frost und bei Schneefall, sowie während der von der Stadtgärtnerei bzw. von den Gemeinden Bettingen und Riehen verfügbaren Sperrzeiten.

§ 77. *Besondere Feiern*

¹ Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Feiern bedürfen einer besonderen Bewilligung der Stadtgärtnerei bzw. der Gemeinden Bettingen und Riehen. Sie sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

² Die der Friedhofverwaltung oder den Gemeinden Bettingen und Riehen aus solchen Feiern erwachsenden Kosten gehen zu Lasten der Veranstalter.

§ 78. *Fahrverkehr*

¹ Der Fahrverkehr innerhalb der Friedhofareale wird von der Stadtgärtnerei bzw. den Gemeinden Bettingen und Riehen geregelt.

² Personenwagen von Besuchern sind auf den gekennzeichneten Parkplätzen abzustellen.

³ Jeglicher Fahrzeugverkehr ausserhalb der gekennzeichneten Zufahrten ist untersagt.

XIII. Verschiedene Bestimmungen

§ 79. *Haftung*

¹ Die Stadtgärtnerei und die Gemeinden Bettingen und Riehen übernehmen keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Einfassungen, Kränze und sonstige Gegenstände und leisten keinen Ersatz, wenn diese von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder abhanden kommen.

² Die Stadtgärtnerei und die Gemeinden Bettingen und Riehen übernehmen keinerlei Haftung für Unfälle und Schäden, die durch den privaten Fahrverkehr verursacht werden.

§ 80. *Strafbestimmungen*

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäss § 46 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes geahndet.

§ 81. *Anwendbarkeit*

¹ Diese Verordnung gilt für den Friedhof am Hörnli und den Gottesacker Wolf. Sofern die Gemeinden Bettingen und Riehen keine eigene Bestimmungen erlassen, gilt diese Verordnung sinngemäss auch für die Gottesacker Riehen und Bettingen.

§ 82. *Ergänzende Reglemente und Verfügungen*

¹ Das Bau- und Verkehrsdepartement wird ermächtigt, die für den Betrieb der Friedhöfe erforderlichen ergänzenden Reglemente und Verfügungen zu erlassen.

§ 83. *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Mit dem Erlass dieser Verordnung wird die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 19. Februar 1980 aufgehoben.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. ³³⁾

³³⁾ Wirksam seit 8. 4. 1999.